



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An die Geschäftsprüfungskommission des
Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Basel, 14. Oktober 2020

**Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2020
Stellungnahme des Regierungsrates zu den Erwartungen der Geschäftsprüfungskommission im Bericht 20.5220.01 zum Rechenschaftsbericht und Bericht zum Jahresbericht 2019 des Regierungsrats**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

[Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 9. September 2020 Ihren Bericht 20.5220.01 vom 9. Juni 2020 zum Jahresbericht 2019 (genehmigt und Ihre Forderungen, Empfehlungen und Erwartungen in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen). Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des Regierungsrats zu den im GPK-Bericht vermerkten offenen Fragen und Empfehlungen unter Berücksichtigung der im Grossen Rat erfolgten Debatte:]

2. Vorbemerkung

Seite 7: Kantonaler Pandemieplan

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Erfahrungen aus der Corona-Krise auszuwerten und in die Weiterentwicklung des Pandemieplans einfliessen zu lassen, insbesondere hinsichtlich des Minimal-Stocks von Medikamenten, Medizinalprodukten und Labormaterial.

Der Regierungsrat bzw. das Gesundheitsdepartement wird sich kantonal, regional und national aktiv an der Weiterentwicklung der Pandemieplanung beteiligen und basierend auf den gemachten Erfahrungen die nötigen Massnahmen zur Vorsorge und zur Bewältigung von Pandemien weiterentwickeln. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auch auf die Gewährleistung der Verfügbarkeit von medizinischen Produkten gelegt werden müssen.

3. Rechenschaftsbericht

3.2 Präsidialdepartement (PD)

Seite 11: PD Abteilung Kultur – Betriebsanalysen

Die GPK empfiehlt für künftige Betriebsanalysen, dass die von den beauftragten Firmen abgegebenen Betriebsanalysen unverändert der Öffentlichkeit präsentiert werden und keine thematischen Umstellungen respektive anderweitige Priorisierungen vorgenommen werden.

Es wurden auch in den bisherigen Schlussberichten der Betriebsanalysen keine thematischen Umstellungen oder Priorisierungen vorgenommen. Dies werden wir auch in den folgenden beiden Betriebsanalysen so handhaben.

Seite 12: PD Abteilung Kultur – Gesetzesrevision

Damit in der Kulturpolitik des Kantons endlich Klarheit geschaffen wird, fordert die GPK eine Museumsgesetz-Vorlage und ein Kulturleitbild bis Ende August 2020.

Das PD hat die GPK im Mai 2020 darüber informiert, dass beide Geschäfts durch die Sonderaufgabe der Umsetzung der COVID-19-Kulturmassnahmen in der Abteilung Kultur eine Verzögerung erfahren haben und sowohl Museumsgesetz als auch Kulturleitbild im Sommer 2020 vorliegen werden. Beide wurden in der Zwischenzeit publiziert.

Seite 13: PD Gleichstellung

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, vor der Lancierung neuer Kampagnen und Projekte eine Evaluation bereits bestehender Fachkompetenzen und Aktivitäten.

Gemäss der Einschätzung des Regierungsrates wurde die Lancierung der besagten Kampagne gegen Diskriminierung infolge Schwangerschaft und Mutterschaft fundiert geprüft und evaluiert.

1. Der Handlungsbedarf bei Diskriminierung infolge Schwangerschaft und Mutterschaft ist gegeben und belegt. Gemäss einem Forschungsbericht des Bundes von 2017 beziehen sich rund ein Drittel der Diskriminierungsfälle nach Gleichstellungsgesetz (GIG) auf Schwangerschaft oder Mutterschaft (Analyse der kantonalen Rechtsprechung nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (2004–2015) https://www.gleichstellungsgesetz.ch/pdf/Analyse_GIG_2017_de.pdf).
2. Einbezug von externen Fachpersonen: Der Entscheid für die Lancierung einer Informationskampagne in diesem Bereich basiert massgeblich auf den Ergebnissen eines Runden Tisches zur Anwendung des GIG. Die teilnehmenden juristischen Fachpersonen aus der Region Basel stellen fest, dass Betroffene ihre Rechte zu wenig kennen und/oder nicht wissen, wie sie sich gegen eine Diskriminierung wehren können. Infolgedessen wurde eine Informationskampagne empfohlen, die mittels Fallbeispielen den Betroffenen ihre Rechte und mögliche Vorgehensweisen aufzeigt.
3. Das Beratungsangebot im Kanton wurde analysiert. Die Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen ist ein zentrales Element der Kampagne. Zusammenarbeit mit den kantonalen Beratungsstellen im Arbeitsrecht: Die Konzeption und Umsetzung der Kampagne erfolgte nach Absprache mit dem AWA, der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen und dem Zivilgericht. Sie teilen die Einschätzung zur Notwendigkeit der Informationskampagne.

4. Andere kantonalen Stellen, die Beratungen im Bereich Arbeitsrecht anbieten (insbesondere AWA, Schlichtungsstelle, Zivilgericht etc.), verfügen nicht über eine entsprechende Arbeitsgrundlage, um eine solche Kampagne zu konzipieren und umzusetzen.

Seite 13: PD Gleichstellung

Die GPK empfiehlt, bei genügend externen und internen Fachkompetenzen auf neue eigene Kampagnen zu verzichten und bestehende Fachstellen zu stärken.

1. Die Abteilung Gleichstellung hat den Auftrag, gleichstellungshindernden Praktiken auf geeignetem Wege Abhilfe zu schaffen (VO 153.400 Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt). Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Diskriminierung von Schwangeren und Müttern im Erwerbsleben eine gleichstellungshindernde Praktik darstellt und hier Handlungsbedarf besteht.
2. Handlungsbedarf liegt nicht in der Stärkung von internen oder externen Fachkompetenzen bereits bestehender Fachstellen, sondern in der Bekanntmachung des Gleichstellungsgesetzes bei den Betroffenen, sodass diese überhaupt erst eine gesetzeswidrige Diskriminierung erkennen können. Die Kampagne zielt daher darauf, Betroffene über ihre Rechte zu informieren und Vorgehensweisen aufzuzeigen, wie sie sich vor Diskriminierung schützen oder sich dagegen wehren können. Zentrales Element ist eine Informationswebseite, die unterschiedliche Fallbeispiele und Vorgehensweisen aufzeigt und auf mehrere Sprachen übersetzt wird. Auf der Webseite wird es auch eine Seite zu den Beratungsangeboten im Kanton geben.
3. Die Kampagne verfolgt also nicht das Ziel, ein neues Beratungsangebot innerhalb der GFM oder gar eine neue Fachstelle aufzubauen und damit das Angebot anderer Fachstellen zu konkurrenzieren. Vielmehr ist die Kampagne auf eine Kooperation und Vernetzung mit bereits bestehenden Fachstellen ausgerichtet, damit die Zielgruppe auf die Kampagne hingewiesen und umfassend beraten wird.
4. Das Beratungsangebot der Abteilung Gleichstellung ist keineswegs neu und in den gesetzlichen Grundlagen verankert. Es handelt sich um eine telefonische Rechtsauskunft. In der Regel werden die Betroffenen von der Abteilung Gleichstellung gemäss ihrem Beratungsbedarf an weiterführende Beratungsstellen vermittelt. Dies wird sich auch aufgrund der Kampagne nicht ändern.

Seite 13: PD Broschüren und Kooperationen mit Dritten

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, sich bei allen eigenen Publikationen an das Prinzip der staatlichen Wettbewerbsneutralität zu halten und entsprechende Richtlinien zu erlassen.

Die kantonalen Behörden berücksichtigen bei ihrem Handeln das Gebot der Wettbewerbsneutralität. Gleichzeitig besteht der Anspruch, den Bürgerinnen und Bürgern in konkreten Situationen kompetent, effizient und pragmatisch Hilfestellung zu leisten. Der Regierungsrat überprüft die Erarbeitung von diesbezüglichen Richtlinien bei den staatlichen Publikationen.

3.3 Bau- und Verkehrsdepartement (BVD)

Seite 16: BVD Abschlussrechnung zum Erweiterungsbau Kunstmuseum

Die GPK erwartet, dass die Schlussabrechnung für den Erweiterungsbau unverzüglich vorgelegt wird.

Wie der GPK bereits erläutert wurde, wird die Schlussabrechnung jeweils erstellt, wenn sämtliche Arbeiten am Projekt fertiggestellt und abgerechnet sind. Darunter fallen auch allfällige Arbeiten, die nach Inbetriebnahme einer Baute vorgenommen werden, wie beispielsweise Garantearbeiten oder Nachbesserungen. Die Kosten dieser Arbeiten können nicht zu 100 Prozent den beauftragten Unternehmen überwältet werden, auch wenn eine mangelhafte Ausführung geltend gemacht werden kann. Bei grösseren und v.a. komplexen Bauvorhaben liegt die Schlussabrechnung deshalb typischerweise oft erst einige Jahre nach Inbetriebnahme der Baute vor. Bekanntermassen stehen entsprechende Arbeiten auch beim Erweiterungsbau des Kunstmuseums noch an. Entsprechend kann der Regierungsrat die Erwartung der GPK nicht nachvollziehen.

Die provisorische Schlussabrechnung hingegen liegt, wie ebenfalls schon kommuniziert, schon seit einiger Zeit vor. Die Kosten des Erweiterungsbaus sind entsprechend bereits bekannt, auch wenn die formelle Schlussabrechnung voraussichtlich erst in ein bis zwei Jahren vorliegen wird.

Seite 18: BVD Amt für Mobilität – Prüfung durch die FIKO zur BVB

Die GPK erwartet, dass die Empfehlungen der Finanzkontrolle vollständig umgesetzt werden.

Der Regierungsrat ist mit den Empfehlungen der Finanzkontrolle vollumfänglich einverstanden. Entsprechend erwartet der Regierungsrat von der BVB im Herbst 2020 eine transparente Linienrechnung, auf der die Offerte zur Leistungsvereinbarung 2021 aufbaut.

Seite 20: BVD Sonderbericht der GPK vom 2019 zur BVB – Frage der Aufsicht des Regierungsrates

Die GPK hält an ihren Feststellungen und Empfehlungen aus dem letztjährigen Sonderbericht in Bezug auf den Regierungsrat fest. Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat seine Aufsichtspflicht wahrnimmt und wirksame Massnahmen implementiert.

Der Regierungsrat teilt die Erwartungen der GPK. Zu den Feststellungen und Empfehlungen der GPK hat sich der Regierungsrat anlässlich der Beratung des Sonderberichts am 11. September 2019 im Grossen Rat eingehend geäussert. Dabei nahm der Regierungsrat auch Bezug auf die detaillierte Stellungnahme des Verwaltungsrates und der Direktion der BVB vom 28. August 2019, die der Regierungsrat vorgängig veröffentlicht hatte. Auf Wunsch der GPK hat der Regierungsrat am 29. Januar 2020 in schriftlicher Form gerne nochmals zum Sonderbericht Stellung genommen.

3.5 Finanzdepartement (FD)

Seite 28: FD Basler Kantonalbank (BKB) – Integration der Bank Cler

Die GPK nahm die Berichte des Regierungsrats und der Finanzkontrolle zur Kenntnis. Sie verzichtete auf eine weitergehende Untersuchung der rechtlichen Zulässigkeit der Integration. Eine politische Wertung ist nicht ihre Aufgabe.

Die GPK erwartet vom Regierungsrat, den Empfehlungen der Finanzkontrolle zu folgen.

Die Finanzkontrolle hat im Rahmen einer Spezialprüfung die Übernahme der Bank Cler durch die BKB sowie die Modalitäten der Berechnung der Abgeltung der Staatsgarantie einer vertieften Prüfung unterzogen (Bericht vom 25. März 2020). Sie hält in ihrem Bericht fest, dass die vollständige Übernahme der Bank Cler durch die BKB mit den Vorgaben des BKB-Gesetzes vereinbar ist und dass das vom Regierungsrat angewendete Modell zur Berechnung der Abgeltung der Staatsgarantie nachvollziehbar und sachgerecht ist.

Die obengenannten Feststellungen verbindet die Finanzkontrolle im Sinne der Optimierung mit zwei Empfehlungen. So stellt sie erstens fest, dass das BKB-Gesetz eine mögliche Konzernbildung nicht thematisiert und keine Regelungen zur Organisation auf Konzernebene oder zur Konzernleitung – und führung enthält.

Wie verschiedene Gutachten und auch die Finanzkontrolle festgestellt haben, sind die aktuelle Konzernleitung und die Konzernführungsstruktur mit dem BKB-Gesetz vereinbar, auch wenn das BKB-Gesetz keine expliziten Ausführungen dazu macht. Die jetzige Konzernführungsstruktur ist im Geschäfts- und Organisationsreglement (GOR) der BKB geregelt. Der Regierungsrat wird der Empfehlung aber nachkommen und dem Grossen Rat ein revidiertes BKB-Gesetz vorlegen.

Die zweite Empfehlung der Finanzkontrolle thematisiert die Anwendung des Modells zur Berechnung der Staatsgarantie. Die Finanzkontrolle schlägt vor, die Abgeltung der Staatsgarantie jährlich zu überprüfen und im Fall von wesentlichen Veränderungen neu festzulegen.

Der Regierungsrat legt die Abgeltung der Staatsgarantie jeweils für vier Jahre fest. Für die Berechnung dieser Abgeltung werden die Daten der letzten vier Jahre verwendet. Diese vierjährige Periode hat eine glättende und stabilisierende Wirkung, weil sie die wirtschaftliche Situation über einen gewissen Zeitraum abbildet. Demgegenüber hat die jährliche Ermittlung den Nachteil, dass sich die Abgeltung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten erhöhen und die BKB zusätzlich unter Druck setzen könnte. So würde eine Finanzkrise oder auch nur ein Konjunkturabschwung zu einem höheren Kreditrisikoaufschlag und somit zu einer höheren Abgeltung der Staatsgarantie führen. Eine vierjährige Periode hat weiter den Vorteil einer gewissen Planungssicherheit, sowohl für die Bank als auch für den Kanton. Und schliesslich korrespondiert die Frist mit der Laufzeit der Eignerstrategie der BKB.

Die Empfehlung der Finanzkontrolle, die Abgeltung der Staatsgarantie bei wesentlichen Änderungen anzupassen, hat damit den Nachteil, dass sich die Abgeltung der Staatsgarantie in Krisenzeiten erhöhen würde. Die Staatsgarantie würde nicht stabilisierend wirken. Wesentliche Änderungen fliessen auch bei einer vierjährigen Abgeltungsperiode ein. Sie werden aber geglättet, was aus Stabilitätsgründen sinnvoll ist. Da die finanziellen Auswirkungen, unabhängig davon, ob die Abgeltung der Staatsgarantie für jedes oder für vier Jahre festgelegt wird, die gleichen sind, würde eine jährliche Berechnung schliesslich nur zu einem unnötigen administrativen Aufwand führen.

Der Regierungsrat erachtet daher die Festlegung der Abgeltung jeweils für vier Jahre als sachgerecht.

3.7 Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD)

Seite 30: JSD Einsatzzentrale Rettung

Die GPK erwartet eine Berichterstattung im nächsten Jahresbericht der Regierung, falls es zu weiteren Verzögerungen oder Verteuerungen kommt.

Wie der GPK bereits mitgeteilt, müssen insbesondere die Gewerke der Gebäudetechnik im Bestandesbau umfassender ersetzt und/oder saniert werden als ursprünglich angenommen. Der gebundene Investitionsantrag wird der Finanzkommission im dritten Quartal 2020 vorgelegt. Die genauen Eckwerte werden im Jahresbericht 2020 kommuniziert.

3.8 Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU)

Seite 33: WSU Doppelrolle der Regierungsratsmitglieder im Verwaltungsrat der MCH Group

Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass er seine Doppelrolle als Eignervertreter und als Mitglied des Verwaltungsrats der MCH Group mit Sorgfalt, Engagement für alle Stakeholder und Transparenz wahrnimmt.

Der Regierungsrat als Gremium und seine in den Verwaltungsrat der MCH Group AG delegierten Mitglieder sind bestrebt, die geäusserten Erwartungen zu erfüllen.

Seite 34: WSU Amt für Wald beider Basel

Die GPK empfiehlt, dass zusammen mit der Bürgergemeinde Basel und den Gemeinden Muttentz und Birsfelden die Zusammenarbeit im Hardwald klarer geregelt wird und die finanziellen Aufwände geklärt werden.

Derzeit laufen Verhandlungen zwischen der Bürgergemeinde Basel und der Einwohnergemeinde Muttentz über die (Mit)Finanzierung der Erholungsleistung bzw. deren Sicherstellung im Ereignisfall durch die Einwohnergemeinde. Das Amt für Wald beider Basel ist an diesen Gesprächen vermittelnd und beratend beteiligt. Dabei steht weniger die Frage im Vordergrund, ob die Gemeinde Muttentz sich finanziell beteiligt, sondern wofür und in welchem Umfang.

Rechtlich gesehen scheint die Sache einfach: § 29 Waldgesetz BL verpflichtet die Einwohnergemeinden, angemessene Beiträge für besondere Leistungen gestützt auf den Waldentwicklungsplan (WEP) zu leisten. Der WEP Schauenburg scheidet für den Hardwald vor allem im südwestlichen Teil die Vorrangfunktionen Erholung aus, dort wo sich grössere Picknick- und Spielplätze, aber auch Laufsportanlagen befinden. Das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz verpflichtet die Einwohnergemeinden zudem (unabhängig vom Eigentum) für den Unterhalt der im kantonalen Richtplan festgelegten Fuss- und Wanderwege zu sorgen. Strittig ist hingegen, was «angemessen» bedeutet und in welchem Umfang und Standard «Leistungen zugunsten der Erholung» durch die Waldeigentümerin erbracht werden sollen oder wie der Unterhaltspflicht für die Fuss- und Wanderwege nachgekommen wird. Weil das Gesetz dies nicht vorschreibt und weil dieser Standard (Qualität und Quantität) stark von der Frequentierung durch Waldbesucher abhängig ist, ist die Höhe der Beiträge zwischen den Parteien auszuhandeln. Ziel dieser Verhandlung zwischen Leistungsbestellerin (EG Muttentz) und Leistungserbringerin (BG Basel) muss sein, den Umfang der zu erbringenden Leistungen und deren Qualität festzulegen. Dabei besteht erfahrungsgemäss der grundlegende Konflikt darin, dass sich die Zahlungsbereitschaft am minimalen und die Entschädigungserwartung eher am maximalen (betrieblich definierten) Standard orientieren. Wenn solche Verhandlungen, wie im Fall der Muttentzer Hard, erst im Ereignisfall geführt werden, ist das Finden

eines gemeinsamen Nenners ausgesprochen schwierig, weil die Verhandlungen auch mit Fragen der Sicherheit und damit der Haftung und des Umgangs mit Risiken belastet sind. Die Möglichkeiten des Amtes für Wald beider Basel sind auf Beratung und Vermittlung beschränkt. Mit den heute geltenden Grundlagen sind Beiträge an die Erholungsleistungen rechtlich nicht vorgesehen, und auch Aufräumarbeiten nach Schadenereignissen sind à priori nicht beitragsberechtigt, wenn von den Schäden nicht eine Gefährdung des restlichen Waldbestandes durch Schadorganismen ausgeht.

4. Bemerkungen zum Jahresbericht 2019 des Regierungsrats

4.1 Allgemeine Fragen

Seite 35: Allgemeine Fragen Fuhrpark-Bewirtschaftung

Die GPK fordert, dass der Regierungsrat zeitnah eine kantonsweite Richtlinie für die Bewirtschaftung des Fuhrparks und der Geräte erlässt.

Das Finanzdepartement ist daran, eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten. Die Vorlage an den Regierungsrat ist im 2020 vorgesehen.

Seite 37: Allgemeine Fragen Projektportfolio

Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat der Tabelle der pendenten Grossprojekte eine Legende mit klaren Kriterien beilegt.

Der Regierungsrat wird im Jahresbericht 2020 für die drei Farben des Ampelsystems klare Kriterien definieren.

Seite 37: Allgemeine Fragen Projektportfolio

Die GPK erwartet, dass die Liste sämtliche zum Berichtszeitpunkt laufenden Grossprojekte des Kantons enthält.

Im Projektportfolio des Jahresberichtes 2019 wurden laufende finanzrechtlich neue Investitionsprojekte mit Kosten über 30 Millionen Franken aufgeführt. Ab dem Jahresbericht 2020 werden im Projektportfolio Projekte ab einer Investitionshöhe von 10 Millionen Franken dargestellt. Neben finanzrechtlich neuen Vorhaben sollen auch Projekte mit finanzrechtlich gebundenen Ausgaben aufgenommen werden. Die Zahl der dargestellten Projekte erhöht sich damit auf über 50.

4.2 Präsidialdepartement (PD)

Seite 38: PD Lohnleichheitscharta

Die GPK erwartet vom Regierungsrat zu diesem wichtigen Thema ein entsprechendes Kapitel im Jahresbericht 2020.

Dem Regierungsrat ist die Lohnleichheit ein grosses Anliegen, entsprechend unterstützt er die nationale Charta Lohnleichheit für staatsnahe Betriebe. Die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern werden die Charta bei den staatsnahen Betrieben weiter bekannt machen und für weitere Mitgliedschaften werben. Im Jahresbericht 2020 wird im Kapitel 8 zu dieser Thematik berichtet.

Seite 39: PD Kunstmuseum

Die GPK erwartet, dass die im KPMG-Bericht gemachten Feststellungen gemäss Zeitplan berücksichtigt werden.

Das Kunstmuseum hat die empfohlenen Massnahmen gemäss den Empfehlungen der KPMG priorisiert und terminiert. Der Zeitplan konnte in der Umsetzung eingehalten werden.

Seite 40: PD Generalsekretariat

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, sich bei der nächsten Generellen Aufgabenüberprüfung des wachsenden Personalbestandes im PD anzunehmen.

Der Headcount respektive der Personalbestand entwickelt sich in Abhängigkeit der zu erfüllenden staatlichen Aufgaben und den hierzu notwendigen Personalressourcen. Neue zusätzliche Aufgaben und das Konzept zu deren Erfüllung werden im Vorfeld eines Entscheides des Regierungsrats sorgfältig nach den Kriterien von § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft.

Seite 41: PD Abteilung Kultur

Die GPK verweist an dieser Stelle auf ihre im Rechenschaftsteil (Kapitel 2.2, Seite 12) festgehaltene Erwartung, dass das PD Museumsgesetz und Kulturleitbild bis Ende August 2020 vorlegt.

Das Museumsgesetz und Kulturleitbild wurden in den Monaten Juni/Juli 2020 publiziert.

4.3 Bau- und Verkehrsdepartement (BVD)

Seite 43: BVD Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB)

Die GPK empfiehlt, die Ausschreibungs-Prozesse zu präzisieren. Eine abschliessende Freigabe soll bei Unstimmigkeiten zwischen KFöB und dem jeweiligen Departement durch den Gesamregierungsrat erfolgen.

In der Abwicklung von Submissionsverfahren ist die Bereinigung von Unstimmigkeiten zwischen den Bedarfsstellen und der KFöB ein alltäglicher Vorgang. Gespräche und Diskussionen zwischen den Beteiligten sind unerlässlich, um eine gute Ausschreibungsqualität zu erzielen. In den allermeisten Fällen können sämtliche Unstimmigkeiten ausgeräumt werden; ein bleibender Dissens bildet die absolute Ausnahme.

Auch wenn entsprechende äusserst seltene Fälle nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, erachtet es der Regierungsrat als unangemessen, wenn er als politisches Gremium bei einem beschaffungsrechtlichen Dissens einen abschliessenden fachlichen Entscheid zu fällen hätte. Es besteht auch keine Notwendigkeit für ein den Departementen übergeordnetes „Schiedsrichtergremium“, da jedes Submissionsverfahren durch die Teilnehmenden am Ausschreibungsverfahren angefochten und damit einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden kann.

Seite 43: BVD Amt für Mobilität

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die rückläufigen Abonnementszahlen zu analysieren und gegebenenfalls Massnahmen zur Optimierung des ÖV zu ergreifen.

Diese Analyse liegt vor und das BVD ist dabei, zusammen mit der BVB geeignete Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Dazu haben das BVD und die BVB bereits eine umfassende Studie publiziert. In einer Medienmitteilung mit dem Titel „Der Öffentliche Verkehr soll wieder attraktiver werden“ haben BVD und BVB am 10. Februar 2020 gemeinsam öffentlich kommuniziert, welche Handlungsfelder im Vordergrund stehen: Kürzere Reisezeiten, kundenfreundlichere Tarife und ein einfacheres Kombinieren der unterschiedlichen Verkehrsmittel.

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass ein attraktiver ÖV auch in Zukunft eine tragende Rolle spielen muss, damit das Verkehrssystem leistungsfähig bleibt und stabil funktioniert. Die geplante regionale Weiterentwicklung der S-Bahn sowie der Ausbau des Tram- und Busnetzes sind hierfür ganz entscheidend.

Seite 44: BVD Beteiligungsmanagement BVB

Die GPK empfiehlt einen neuen Finanzierungsschlüssel mit Frankreich auszuhandeln, da die ergriffenen Sicherheitsmassnahmen zu einer dauernden finanziellen Belastung für die BVB wurden.

Ende April/Anfang Mai 2019 kam es zu mehreren Laserattacken auf Trams in Saint-Louis. Die BVB stellten daraufhin den Trambetrieb ab 20:00 Uhr bis Betriebsschluss für zwei Wochen aus Sicherheitsgründen ein. In der Folge konnte mit Saint-Louis Agglomération (SLA) ein Massnahmenbündel zur Erhöhung der Sicherheit der abendlichen Tramfahrten beschlossen werden.

Massnahmen durch Saint-Louis Agglomération (Kostenträger):

- Begleitung der Tramfahrten ab 20:00 Uhr durch einen französischen Sicherheitsdienst zwischen den Haltestellen St. Exupéry und Gare de Saint-Louis,
- Präsenz dieses Sicherheitsdienstes auf den kritischen Haltestellen Place Mermoz und Gare de Saint-Louis,

- Installation von Überwachungskameras an allen Haltestellen in Saint-Louis Agglomération
- Thematisierung der Sicherheitsbelange des Trams durch die Mediatoren in den Quartieren

Massnahmen BVB:

- Begleitung von Tramfahrten während 2-4 Stunden täglich zwischen 11:00 Uhr und 20:00 Uhr durch einen schweizerischen Sicherheitsdienst.
- Direkte Meldung von Störungen durch Jugendliche an Saint-Louis Agglomération und die Police Nationale.

Die Begleitung der Trams durch einen schweizerischen Sicherheitsdienst während der Tagesstunden ist eher als eine Massnahme zur Qualitätsverbesserung anzusehen. So sorgten die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes durch die direkte Ansprache der fehlbaren Personen für mehr Sauberkeit im Tram (Abfallentsorgung und Füsse auf den Sitzen) und reduzierten die Anzahl der Türblockierungen. Zusammen mit den Fahrausweiskontrollen konnten die BVB so Präsenz in den Trams zeigen und damit den Fahrgästen eine erhöhte Aufenthaltsqualität in den Trams während der Fahrt bieten.

Die Begleitungen während dem Tag dienen nicht primär der Gewährleistung der Sicherheit, sondern der Qualitätssicherung. Deshalb erachten die BVB eine Verrechnung an SLA als nicht adäquat. Zudem wurden die wesentlich aufwändigeren Massnahmen während der Nacht von Anfang an vollumfänglich durch die französischen Partner getragen. Die BVB und der Kanton sind gemeinsam zum Schluss gekommen, dass es angesichts des Gesamtvolumens der Leistungsvereinbarung wenig Sinn macht, diesen Betrag gesondert zu verrechnen.

Die Anzahl der Meldungen des schweizerischen Sicherheitsdienstes in Bezug auf Verschmutzungen, unangebrachtes Benehmen und Türblockierungen hat sich deutlich reduziert. Die BVB sehen daher vor, die Sicherheitsmassnahmen ab Herbst 2020 mit Saint-Louis Agglomération erneut abzustimmen, mit dem Ziel, auf die Begleitung der Trams tagsüber zu verzichten.

Seite 46: BVD Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv

Die GPK erwartet vom Regierungsrat Informationen über die betrieblichen und finanziellen Auswirkungen der Verzögerungen des Neubaus für das Naturhistorische Museum und das Staatsarchiv.

Sobald der definitive Zeitplan seitens IBS und BVD nach Ablauf aller Einsprachefristen vorliegt, werden seitens PD die zusätzlichen zu erwartenden Kosten des Staatsarchivs und Naturhistorischen Museums ausgewiesen.

Seite 46: BVD Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv

Die GPK fordert Massnahmen, welche sicherstellen, dass die Auswirkungen für die drei betroffenen Abteilungen (NMB, AMB und StaBS) möglichst gering sind.

In den zuständigen Gremien (Baukommissionen) und in den regelmässigen Gesprächen zwischen der Abteilung Kultur und den Dienststellen werden die Folgen der Verzögerung regelmässig evaluiert. Sollten Massnahmen nötig sein, so werden sie eingeleitet.

Seite 47: BVD Neubau Amt für Umwelt und Energie

Die GPK erwartet, dass bei künftigen Bauprojekten der vom Parlament beschlossene Zeitplan und der Kostenrahmen eingehalten werden.

Diese Erwartung wird von allen bei den Bauprojekten eingesetzten Projektorganisationen (jeweils mit drei gleichberechtigten Vertretungen von Nutzer-, Finanz- und Bau- und Verkehrsdepartement gemäss Drei-Rollen-Modell) auch in Zukunft bestmöglich umgesetzt werden.

Die in den Parlamentsvorlagen festgehaltenen Terminangaben bildeten bislang immer den Best-Case ab. Das Bau- und Verkehrsdepartement wird gemeinsam mit dem Finanzdepartement (als Eigentümer-Vertreter) bei künftigen Vorlagen prüfen, ob diesbezüglich neu relative Angaben (Fristen ab GRB u.Ä. anstatt fixe Daten) oder best- und worst-case-Szenarien angegeben werden. Auch wird die Variante geprüft werden, die bisherige Praxis weiterzuführen, dafür jedoch in den Jahresberichten über allfällige Terminveränderungen zu berichten.

Die in den Parlamentsbeschlüssen festgeschriebenen Kostenangaben bedeuteten und bedeuten für die vorerwähnten Projektorganisationen immer ein verbindliches Kostendach. Dieses wird in den allermeisten Fällen eingehalten, wie auch kürzlich eine entsprechende Analyse der Finanzkontrolle ergeben hat. Bei der internen Analyse von aktuellen Kostenüberschreitungen hat sich zudem gezeigt, dass unvollständige Bestellungen (bzgl. Leistungsumfang) und nicht ausreichend umsichtige Vorabklärungen zu Bedarf und Machbarkeit Hauptursachen der Nichteinhaltung des Kostenziels sind. Verbesserungen an diesen beiden Schlüsselprozessen wurden bereits gestartet.

Dem Projektziel „Kosteneinhaltung“ wird nach wie vor sehr grosse Bedeutung beigemessen. Nichtsdestotrotz wird es auch zukünftig Situationen geben, in denen die Einhaltung der veranschlagten Kosten gefährdet oder nicht möglich ist. In solchen Fällen müssen unterschiedliche Massnahmen evaluiert und zum Entscheid vorgelegt werden. Je nach Umfang und Konsequenzen dieser Massnahmen liegt die Zuständigkeit bei der Projektorganisation, beim Regierungsrat oder beim Parlament.

Seite 48: BVD Stadtreinigung

Die GPK empfiehlt, dass die Stadtreinigung bei ihren Projekten, wenn immer möglich, die Bevölkerung miteinbezieht und insbesondere auch bei der Vielzahl an laufenden Projekten den jeweiligen Kosten/Nutzen-Effekt stärker berücksichtigt und diesen Effekt in der Evaluation gewichtet.

Die Stadtreinigung wird die Empfehlungen umsetzen.

Seite 48: BVD Stadtreinigung

Die GPK empfiehlt, dass bei allen Projekten im Zusammenhang mit dem „Internet der Dinge“ respektive mit Aufnahmen auf Allmend und deren Publikation auch in verarbeiteter Form der Datenschutzbeauftragte einbezogen wird.

Die Stadtreinigung wird die Empfehlungen umsetzen.

Seite 50: BVD Projekt „Sack im Behälter“ – Pilotprojekt Unterflurcontainer im Bachlettenquartier

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Bevölkerung im Bachlettenquartier umfassend zu informieren und einzubeziehen, um Akzeptanz für das Pilotprojekt zu fördern.

Das Tiefbauamt hat bereits und wird auch im weiteren Projektverlauf die Bevölkerung informieren und miteinbeziehen.

Information der Bevölkerung:

Die Bevölkerung wurde im Oktober 2019 bereits ein erstes Mal mit einem Prospekt, welcher an alle Haushalte im Projektperimeter geschickt wurde, informiert. Vorgängig erfolgte eine Infoveranstaltung im Quartier, die rege besucht worden ist. Zudem wird auf der Webseite www.tiefbauamt.bs.ch/unterflurcontainer das Projekt ausführlich beschrieben.

Die öffentliche Planaufgabe für den Bau der Unterflurcontainer wird durch eine Medienmitteilung begleitet und auf der Internetseite des Projektes angekündigt, was am 7. August 2020 erfolgt ist. Parallel zur Planaufgabe ist eine Aussprache mit betroffenen Bewohnern und Liegenschaftsbesitzerinnen vorgesehen.

Vor dem Start des Pilotversuchs werden die Bewohnerinnen und Bewohner über die Neuerungen und die Vorzüge des neuen Systems informiert. Der Start ist im Sommer 2021 vorgesehen, ist aber stark vom Zeitbedarf der Bearbeitung allfälliger Einsprachen abhängig.

Einbezug der Bevölkerung:

Vor dem Projektstart und gegen Ende der Versuchsphase wird die Bevölkerung umfassend befragt. Die Resultate werden in die weitere Projektplanung einfließen.

Verschiedene Exponentinnen und Exponenten aus dem Quartier setzten sich für einen Einbezug der Bevölkerung bei der Wahl der Standorte der Unterflurcontainer ein. Aufgrund der anspruchsvollen Standortfindung hat das Tiefbauamt dies grundsätzlich abgelehnt. Gute Ideen und Hinweise werden jedoch gern aufgenommen. Gegen einen Standort besteht die Möglichkeit einer Einsprache im Rahmen der Planaufgabe.

4.4 Erziehungsdepartement (ED)

Seite 51: ED Überprüfungen des Erreichens der Grundkompetenzen

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, für weitere Analysen und Anpassungen die pädagogischen Fachpersonen vor Ort einzubeziehen.

Der Regierungsrat befürwortet die Empfehlung. Wie bei diversen anderen Themenbereichen wird auch bei der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK) der Austausch mit den pädagogischen Fachpersonen gepflegt und deren Expertise genutzt. Zu den ÜGK-Resultaten führte die Volksschulleitung des Erziehungsdepartements bereits Gespräche mit dem Leitenden Ausschuss der Kantonalen Schulkonferenz (KSBS) und allen Schulleitungen der Primar- und Sekundarstufe I. Bei der Umsetzung des sprachbewussten Unterrichts und der Anpassung der Lehrmittelstrategie als zwei der in diesem Zusammenhang umzusetzenden Massnahmen sind ebenfalls pädagogische Fachpersonen involviert. Deren Einbezug ist auch bei der Umsetzung künftiger Massnahmen geplant.

Seite 52: ED Lehrabschlussprüfungen 2019

Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass die Passung zwischen der Mittelschule und der dualen Berufsbildung dringend angegangen wird und die dafür notwendigen Massnahmen ergriffen werden.

Die Äusserungen der GPK decken sich mit denjenigen der nationalen Bildungsforschung: Je grösser der Anteil an Absolvierenden von weiterführenden Schulen ist, desto grösser ist die Misserfolgsquote in der Beruflichen Grundbildung (St. Wolter). Dies wurde vom Regierungsrat am 8. April 2020 in der Stellungnahme zur Motion Sibylle Benz und Konsorten betreffend «Durchlässigkeit der Ausbildungswege» ausführlich dargelegt.

Das Erziehungsdepartement arbeitet in diesem Thema seit Jahren eng mit den Verantwortlichen der Wirtschafts- und Branchenverbände zusammen. Inzwischen ist gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I im Rahmen der beruflichen Orientierung intensiv auf ihre Berufswahl vorbereitet werden. Das gilt neu auch für diejenigen des P-Zugs, auch wenn bei diesen weiterhin davon ausgegangen werden muss, dass sie mehrheitlich in eine weiterführende Schule übertreten werden.

Schülerinnen und Schüler und deren Eltern werden zusätzlich an verschiedenen kantonalen Veranstaltungen über die Inhalte und Chancen einer Berufslehre orientiert, sei es

- an den jährlichen Informationsveranstaltungen für alle Jugendlichen, die sich im letzten obligatorischen Schuljahr befinden (von den Bereichen Volksschulen und Mittelschulen und Berufsbildung durchgeführt). Diese finden jeweils nach den Sommerferien statt;
- an den schulinternen Anlässen der zehn Sekundarschulstandorte (Elternabende, Beratung durch die kantonale Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vor Ort);
- an den Informationsanlässen der Berufsmaturitäts-Schulen im Frühjahr,

oder an Veranstaltungen von Branchen- und Wirtschaftsverbänden, wie etwa

- die Berufs- und Weiterbildungsmesse in Basel bzw. Berufsschau in Liestal/Pratteln, alternierend ein Jahr in Basel-Stadt und ein Jahr in Basel-Landschaft;
- «Rent-a-Stift»: Lernende berichten in den Schulklassen über ihre Erfahrungen;
- «Rent-a-Boss»: Dabei tauschen sich Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft mit den Schülerinnen und Schülern aus und geben ihnen Tipps aus der Praxis, beispielsweise auf was Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei einer Bewerbung und bei Vorstellungsgesprächen für eine Lehrstelle achten;

- Lehrstellen «Speed Dating»;
- Lehrstellenbörse: Wird im Jahr 2020 auch online durchgeführt.

Dieses bestehende Netz von Massnahmen ist nach Auffassung des Erziehungsdepartements eng genug, um das notwendige Wissen über die Berufslehre in der Öffentlichkeit sicherzustellen. Es adressiert auch Migrantinnen und Migranten, die aufgrund ihrer Herkunft das Berufsbildungssystem der Schweiz oft nicht selbst durchlaufen haben. Hier kann der Kanton unterstützend wirken, indem er die entsprechenden Plattformen bzw. die notwendige (sprachliche) Infrastruktur zur Verfügung stellt.

Die Herausforderung ist vielmehr, wirkungsvolle Überzeugungsarbeit zu leisten. Hier kann der Kanton selbst nur sehr beschränkt Einfluss nehmen. Es ist primär die Aufgabe der Wirtschaft, die von ihnen auf nationaler Ebene gestalteten Ausbildungen dem Zielpublikum näher zu bringen und die notwendige Nachfrage auszulösen. Dazu gehören die Schaffung von Möglichkeiten Einblick in die Tätigkeiten zu erhalten (Schnupperlehrstellen) sowie die Nutzung der bestehenden Plattformen (Lehrstellenbörsen, Lehrstellennachweis LENA und dergleichen).

Die aktuelle demographische Zusammensetzung der Bevölkerung weist Basel-Stadt als Kanton mit dem zweithöchsten Anteil an Erwachsenen mit einem Bildungsabschluss auf Tertiärstufe aus. Gerade Eltern mit Tertiärabschluss betrachten die Mittelschulen nach wie vor als einzige valable Option für ihre Kinder und ziehen den Bildungsweg über eine Berufslehre per se nicht in Betracht. Grund dafür ist einerseits die Überzeugung, dass der Schulweg der bessere Weg sei und ihren Kindern mehr Chancen und Möglichkeiten offenlasse. Andererseits sind sie oft mit unserem aktuellen nationalen Berufsbildungssystem nicht vertraut. Dies gilt vor allem für diejenigen mit rein akademischem oder Migrationshintergrund sowie generell in städtischen Agglomerationen. Eltern versuchen deshalb für ihre Kinder, wenn immer möglich, eine Anschlusslösung in einer weiterführenden Schule zu finden.

Gleiches gilt auch für die Lehrpersonen der Sekundarstufe I. Sie haben in der Regel vor ihrem Tertiärabschluss eine weiterführende Schule besucht und konnten keine eigenen Erfahrungen auf dem Weg einer beruflichen Grundbildung sammeln. Deshalb werden diese gezielt über die Berufslehre und ihre Vorzüge informiert. Dies geschieht durch Schulung, aber auch durch Plattformen wie «Schule@Wirtschaft» oder «Forum Berufsbildung für Ausbildungsverantwortliche».

Die Jugendlichen ihrerseits haben oft das Gefühl, zum Zeitpunkt des Abschlusses der obligatorischen Schulzeit noch nicht reif genug für eine Berufslehre bzw. für den damit verbundenen Berufswahlentscheid zu sein. Zieht man in Betracht, dass mit der seit kurzem greifenden Schulreform das Austrittsalter aus der obligatorischen Schule weiter sinken wird, dürfte sich dieser Trend weiter verstärken. Der Entscheid für eine weiterführende Schule wird deshalb oft als einzige Möglichkeit wahrgenommen.

Die laufenden Bemühungen zur weiteren Optimierung der beruflichen Orientierung bewirken, dass die Zahl der direkten Übertritte in eine berufliche Grundbildung zwar nur marginal, aber stetig ansteigt. Weitergehende Massnahmen zur aktiven Steuerung der Direktübertrittsquote zu den Ausbildungswegen auf Sekundarstufe II würden starke Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit der Jugendlichen und ihrer Familien mit sich bringen.

Seite 52: ED St. Jakobshalle

Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass nun alle Mängel ohne Verzug beseitigt und der fehlende QSS4-Brandschutz-Nachweis sofort beigebracht wird.

Bekanntlich beinhaltet der Terminplan drei Phasen mit Bautätigkeiten und zwei mehrmonatige Unterbrechungen zur Durchführung wichtiger Events. Die so definierten Baufenster wurden auf

Druck der Veranstalter teilweise deutlich eingekürzt. Demzufolge konnten vereinzelte Arbeiten und v.a. die Mängelbehebung erst nach der Eventsaison 2019/20 erfolgen. Bis im Herbst 2020 werden die geplanten Arbeiten und die Behebung der Mängel abgeschlossen sein.

Der QSS4-Brandschutz-Nachweis wurde bis Ende Juni 2020 und in erneuter Absprache mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) überarbeitet und wird im Juli durch das QSS4-Kontrollorgan geprüft werden. Die gesamte Brandschutz-Dokumentation wird vor August 2020 der BGV eingereicht.

Bis ca. Ende 2020 werden noch einzelne Baumassnahmen umgesetzt, welche sich aus dieser Überarbeitung des QSS4-Brandschutz-Nachweises ergeben haben. Diese letzten Nachrüstungen beeinflussen den heute geplanten Veranstaltungsbetrieb nicht.

Seite 53: ED Stadterminal Erlenmatt

Die GPK erwartet vom BVD die erforderliche Transparenz zu schaffen und umgehend die nötigen Massnahmen zu treffen.

Wir verweisen auf unsere Darlegungen zum aktuellen Stand in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Kerstin Wenk betreffend Projekt Stadterminal (Geschäft 20.5105.02). Die jüngsten Abklärungen haben ergeben, dass das vom Grossen Rat bewilligte Vorhaben nur mit grösseren Abweichungen realisiert werden könnte. Diese Erkenntnisse werden nochmals kritisch überprüft. Sollte es sich bestätigen, dass von den beschlossenen Projekthinhalten abgewichen werden muss, so wird der Regierungsrat dem Grossen Rat berichten.

4.5 Finanzdepartement (FD)

Seite 55: FD IT-Sicherheit

Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat in den nächsten Jahresberichten über die weitere Entwicklung und Umsetzung informiert.

Der Regierungsrat schätzt die Wichtigkeit der Informationssicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit der laufend zunehmenden Digitalisierung, als sehr hoch ein. Die zügige Umsetzung der festgelegten sowie der bereits eingeleiteten Massnahmen hat daher hohe Priorität. Über die weitere Entwicklung und den Umsetzungsstand der Massnahmen wird der Regierungsrat weiterhin berichten.

Seite 56: FD Zentrale IT-Infrastrukturprojekte

Die GPK erwartet vom Regierungsrat die Sicherstellung seiner IT-Projekte wie geplant: unter Einhaltung der Kosten-, Termin- und Qualitäts-Vorgaben.

Dem Regierungsrat ist eine verbindlich geplante Abwicklung von Informatikprojekten wichtig. Er hat deshalb den „Kantonalen IT-Projektleitfaden“ für alle Informatikvorhaben für verbindlich erklärt. Für die Anwendung steht ein Schulungs- und Beratungsangebot zur Verfügung, welches rege genutzt wird. Neben den Kriterien Kosten, Termine und Qualität unterstützt der Projektleitfaden insbesondere die systematische und rechtskonforme Projektabwicklung betreffend Beschaffung, Personendatenschutz sowie Daten- und Informationsschutz.

Seite 56: FD Zentrale IT-Infrastrukturprojekte

Die GPK fordert den Regierungsrat auf, für jedes seiner Projekte die Effizienzfortschritte im Voraus festzulegen und beim Abschluss des Projektes die erzielten Effekte zu dokumentieren.

Betreffend das Festlegen von Effizienzfortschritten im Voraus kann festgehalten werden, dass IT-Projekte (> 300'000 Franken), die mittels des kantonalen Investitionsbereichs 5 (Informatik) finanziert werden, bereits im Investitionsantrag (IPA) zwingend den Nutzen quantifizieren und/oder qualitativ ausweisen müssen (§ 5 FHG). Ebenso werden im Rahmen der Vorprüfung gemäss § 8 FHG die finanziellen Auswirkungen systematisch geprüft und verifiziert.

Betreffend der Dokumentation von erzielten Effekten bei IT-Infrastrukturprojekten gilt es vorab festzuhalten, dass der Nutzen bzw. die Effekte solcher Projekte in der Regel nicht unmittelbar nach Abschluss, sondern vielmehr in den anschliessenden Betriebsjahren eintreten. Dabei liegt der Nutzen primär in einer wirtschaftlich optimierten Unterstützung von Fachprojekten, welche ihrerseits einen Nutzen bezüglich Automatisierung der Verwaltungsprozesse und digitale Bereitstellung der Verwaltungsleistungen als Ergebnis ausweisen. Der Nachweis der erzielten Effekte obliegt dabei der jeweils zuständigen Verwaltungseinheit.

Zentrale IT Infrastrukturprojekte zur Nutzung von Synergien

Die zentralen IT-Infrastrukturen (Bsp. Netzwerk, Digitaler Arbeitsplatz inkl. Mail, Datenspeicherung, Internet, Kommunikation- und Kollaboration, Daten- und Informationssicherheit) bilden die Grundlage für alle darauf aufbauenden Fachsysteme, mit denen die Verwaltungsprozesse abgewickelt werden. Effizienzfortschritte und Nutzen von Projekten im Umfeld der Basisinfrastrukturen liegen hierbei in der Zentralisierung (Synergien) und der Automatisierung und Modernisierung, sprich „einmal bereitstellen und mehrmals und von allen nutzen“. Auf diese Weise kann von Skaleneffekten profitiert werden und mit einem sich sehr moderat entwickelnden Personalbestand können immer

mehr digitale Leistungen infrastrukturseitig zentral betrieben und unterstützt werden. Durch die damit einhergehende Entlastung der Informatik in den Departementen wird dezentral die Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben (Fachanwendungen) aktiv unterstützt. Damit werden Synergien genutzt und die Effizienz insgesamt und fortlaufend gesteigert.

IT Infrastrukturprojekte zur Betriebssicherstellung (Life Cycle Vorhaben)

IT Infrastrukturprojekte werden grundsätzlich nicht nur aus Gründen der Effizienzsteigerung durchgeführt. Vielfach liegt der Nutzen eines Infrastrukturprojekts darin, den Betrieb grundsätzlich im vereinbarten Mass sicherzustellen. Dazu müssen beispielsweise Systeme, deren Lebenszyklus abgelaufen ist, durch neue und gleichzeitig den erhöhten Sicherheitsanforderungen entsprechende Lösungen ersetzt werden. Windows 7 muss bspw. zwingend durch Windows 10 ersetzt werden, weil der Hersteller nur noch die neue Version unterstützt und die neueren Fachsysteme mit der alten Version zunehmend nicht mehr kompatibel sind.

IT Infrastrukturprojekte zur Ermöglichung der Digitalisierung von Geschäftsprozessen

Effizienzfortschritte aus Kundensicht zu erzielen, liegt hauptsächlich in der optimierten Abwicklung von Verwaltungsprozessen, sprich Automatisierung und Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Dies geschieht in der Regel dezentral in den Verwaltungseinheiten der Departemente, was letztlich zu einer Erweiterung des digitalen Angebots von Verwaltungsdienstleistungen führt (Nutzen). Die damit einhergehenden neuen oder sich verändernden Anforderungen an die zentralen Infrastrukturen gilt es rasch resp. im Rahmen der Investitionsplanung mit auf die Fachprojekte abgestimmten IT Infrastrukturprojekten abzudecken.

4.6 Gesundheitsdepartement (GD)

Seite 57: GD Krebsregister

Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass er die ungeklärt hohen Behandlungszahlen im Bereich der Onkologie analysiert und klärt.

Im Rechenschaftsbericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die ausgewiesene stationäre Überinanspruchnahme von 34.7 Prozent im Bereich der Onkologie (ONK1) im Datenjahr 2016 nur die Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt betrifft. Die entsprechende Tabelle stellt aber die Überinanspruchnahme der gemeinsamen Gesundheitsregion (GGR) der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft dar. Nichtsdestotrotz wurde die Überinanspruchnahme wie von der GPK verlangt, vertieft analysiert und geklärt.

Dazu hat das Statistische Amt Basel-Stadt zusätzlich folgende risikoadjustierte Auswertung zur stationären Inanspruchnahme in der SPLG ONK1 (Onkologie) nach Wohnkanton BS und BL für die Datenjahre 2017 und 2018 erstellt;

Datenjahr	Wohnkanton	SPLG	Fälle	Residuum	Abweichung	Erwartet
2016	BL	ONK1	439	192.8	43.9%	246.2
2016	BS	ONK1	399	98.1	24.6%	300.9
2016	GGR BS/BL	ONK1	838	290.9	34.7%	547.1
2017	BL	ONK1	588	302.5	51.4%	285.5
2017	BS	ONK1	522	99.6	19.1%	422.4
2017	GGR BS/BL	ONK1	1'110	402.1	36.2%	707.9
2018	BL	ONK1	667	406.1	60.9%	260.9
2018	BS	ONK1	485	58.5	12.1%	426.5
2018	GGR BS/BL	ONK1	1'152	464.6	40.3%	687.4

Tabelle 1: Unerklärte positive Varianz von stationären Behandlungen in der GGR-Wohnbevölkerung BS/BL in der SPLG ONK1 (Onkologie); Bundesdaten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser für die Datenjahre 2016 bis 2018, Auswertung durch das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt

Wie aus der Tabelle hervorgeht, setzt sich die stationäre Überinanspruchnahme von 34.7 Prozent für das Jahr 2016 wie folgt zusammen: Der Anteil des Kantons Basel-Stadt beträgt 24.6 Prozent und im Kanton Basel-Landschaft 43.9 Prozent. Somit kommt die von der GPK angefragte stationäre Überinanspruchnahme von 34.7 Prozent hauptsächlich durch die Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Landschaft zustande. Zudem ist aus der Tabelle ersichtlich, dass die Entwicklung der stationären Überinanspruchnahme in beiden Kantonen unterschiedlich verläuft. Im Kanton Basel-Stadt hat sich der Anteil der unerklärten positiven Varianz der Wohnbevölkerung von 24.6 Prozent im Jahr 2016 auf 12.1 Prozent im Jahr 2018 mehr als halbiert.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Inzidenz und Prävalenz in Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen. Die Daten des Krebsregisters beider Basel zeigen, dass in den letzten drei Jahrzehnten die altersstandardisierte Krebs-Neuerkrankungsrate im Kanton Basel-Stadt im Vergleich zur ganzen Schweiz nicht signifikant verschieden ist. Das heisst, nach Berücksichtigung der Altersstruktur ist das Risiko, an Krebs zu erkranken, in Basel-Stadt nicht höher als schweizweit. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass in Basel-Stadt ohne diese Altersstandardisierung mehr Personen an Krebs erkranken und damit behandlungsbedürftig werden als im Schweizer Durchschnitt, dies aufgrund des höheren Durchschnittsalters der Bevölkerung in Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen.

Detailliertere und zuverlässige Aussagen zu Inzidenz und Prävalenz im Vergleich zu anderen Kantonen oder Regionen sind zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich, da diese Werte in der Vergangenheit in der Schweiz nicht systematisch und flächendeckend erhoben wurden. Mit Einführung des Bundesgesetzes über die Krebsregistrierung am 1. Januar 2020 mit einer neu geltenden schweizweiten Meldepflicht wird die Datenerfassung und Datenauswertung von Krebserkrankungen gesamtschweizerisch harmonisiert. In einigen Jahren können somit zuverlässigere Aussagen zu Inzidenz und Prävalenz von Krebserkrankungen in BS im Vergleich zu anderen Kantonen, Regionen und der gesamten Schweiz gemacht werden, was dann auch eine diesbezüglich verbesserte Analyse der Behandlungsdaten möglich machen wird.

4.7 Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD)

Seite 59: JSD Lehrstellen im JSD

Die GPK empfiehlt dem JSD zu prüfen, ob statt EZF-Lernende Fachperson Betriebsunterhalt auch oder alternativ EBA-Lernende Unterhaltspraktikerinnen respektive -Praktiker ausgebildet werden könnten.

Dem Justiz- und Sicherheitsdepartement ist es ein grosses Anliegen, Lehrstellen anzubieten und junge Menschen auszubilden. Insgesamt werden im Departement fünf verschiedene Lehren bzw. Praktika angeboten. So kann die zweijährige Lehre zur/zum Büroassistentin/Bürofachmann EBA (Eidgenössisches Berufsattest), die dreijährige (bzw. verkürzt zweijährige) Lehre zur/zum Kauffrau/Kaufmann EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis), die zweijährige Lehre zum/r Automobilfachfrau/-mann EFZ, die dreijährige Lehre zum/r Fachfrau/-fachmann Betriebsunterhalt EFZ und ein einjähriges Praktikum WMS 3+1 absolviert werden. Aktuell sind im Justiz- und Sicherheitsdepartements insgesamt 18 Lernende bzw. WMS-Praktikantinnen/-praktikanten angestellt. Im ersten Halbjahr 2020 konnten elf Lehren und ein WMS-Praktikum erfolgreich abgeschlossen werden.

Zwecks Rekrutierung von Lernenden geht die Personalabteilung neue Wege. So engagiert sich das Departement etwa am Projekt «Enter». Dieses richtet sich an Personen über 25 Jahre ohne anerkannten Berufsabschluss, die von der Sozialhilfe unterstützt werden oder aufgrund ihrer Lebenssituation Unterstützung beim Erreichen eines Bildungsabschlusses benötigen. Auch ist die Personalabteilung in Kontakt mit Ansprechpartnern des Programms «Lift» und weiteren Netzwerken (Ausbildungsverbund Basel-Stadt, Verein Netzwerk BerufsbildnerInnen). Schliesslich wird die Präsenz des Justiz- und Sicherheitsdepartements auf Berufs- und Weiterbildungs-Plattformen sowohl physisch als auch virtuell weiter verstärkt.

Da die beruflichen Perspektiven mit einem EBA-Abschluss in Betriebsunterhalt beschränkt sind und die Lernenden bei einem grossen operativen Betrieb ohnehin ähnliches wie die/der angehende Fachfrau/Fachmann EFZ erlernen müssten, möchte sich das Justiz- und Sicherheitsdepartement weiterhin auf die dreijährige Lehre zur/zum Fachfrau/Fachmann EFZ konzentrieren. Erfreulicherweise konnte für den Lehrbeginn 2020 wieder ein Fachmann Betriebsunterhalt gewonnen werden.

Seite 59: JSD Lehrstellen im JSD

Die GPK empfiehlt, mehr als nur eine Person als Praxisausbildende zu befähigen, um Ausfälle intern auffangen zu können.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement verfügt über insgesamt rund 40 Praxisausbildende. In der Regel stehen jedem einzelnen Lernenden ein bis zwei Praxisausbilderinnen/-ausbilder zur Verfügung. Leider fallen aus unterschiedlichen Gründen (Austritt, Abteilungswechsel, Reduktion Beschäftigungsgrad etc.) immer wieder Ausbilderinnen/-ausbilder aus und müssen ersetzt werden. Dass wegen eines solchen Ausfalls eine KV-Lehrstelle nicht hat besetzt werden können, stellt eine Ausnahme dar.

4.8 Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU)

Seite 63: WSU IVB Behindertenhilfe

Die GPK begrüsst die ausserordentliche Unterstützung der IVB. Sie erwartet jedoch, dass der Regierungsrat die Lage der Behinderten- und Patiententransporte klärt.

Die IVB Behindertenselbsthilfe beider Basel bietet neben anderen Dienstleistungen den **Behindertentransport** an, eine Dienstleistung für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, denen die Möglichkeit fehlt, öffentliche Verkehrsmittel selbstständig zu nutzen oder zu erreichen. Wie in der Beantwortung Nr. 19.5466.02 vom 6. November 2019 zur Interpellation Nr. 110 von Beda Baumgartner betreffend „Dumpinglöhnen bei den Behindertenfahrdiensten in Basel-Stadt“ ausgeführt, hat der Kanton Basel-Stadt mit dem Verein keinen Grundleistungsauftrag abgeschlossen, sondern vergütet diesem - wie anderen Transportorganisationen auch – für die verschiedenen erbrachten Leistungen die Entschädigung entweder gemäss ausgehandeltem Vertrag oder gemäss dem von der IVB fakturiertem Aufwand. Für die verschiedenen Transportarten der IVB bestehen folgende Grundlagen:

- Erziehungsdepartement: Zwischen der Geschäftsführung der Volksschule bestehen Verträge mit der IVB für die Schulbus-Fahrten von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf zwischen Wohnort und Schule. In diesen Verträgen sind für die Abgeltung der erbrachten Leistungen die Kilometerpauschalen vereinbart.
- Invalidenversicherung Basel-Stadt (IVBS): Soweit die Voraussetzungen für die Kostenübernahme gegeben sind, übernimmt die IVBS die tatsächlich entstandenen Kosten gemäss Rechnung der IVB. In Einzelfällen werden die Fahrstrecke und die Abgeltung in einer Kostengutsprache festgehalten. Bei speziellen Leistungen wird die Kostenübernahme zusätzlich durch eine Monatspauschale beschränkt.
- Ergänzungsleistungen (Amt für Sozialbeiträge, ABS): Die Sozialversicherungen schreiben ihren Versicherten grundsätzlich nicht vor, welche Transportdienstleister sie in Anspruch nehmen dürfen. So werden üblicherweise bei medizinisch notwendigen Fahrten oder für notwendige Transporte zwischen Wohn- und Arbeitsort alle Rechnungsbeträge vergütet, die zu marktüblichen Tarifen abgerechnet werden. Dies unabhängig davon, welcher Betrieb die Leistung erbringt und Rechnungssteller ist.

Die IVB ist auch ein für die Durchführung von Fahrten für Behinderte beider Basel akkreditiertes Transportunternehmen. Unter dem Dach der KBB „Koordinationsstelle Fahrten für mobilitätseingeschränkte Personen beider Basel“ führen die akkreditierten Transportunternehmen sog. "Freizeitfahrten" durch, z.B. Verwandtenbesuche, kulturelle Aktivitäten, Einkäufe, Kontrollbesuche beim Arzt/Zahnarzt usw. Die kantonalen Beiträge gehen jedoch nicht an das Transportunternehmen, sondern sie werden an die Personen ausgerichtet, welche die Fahrten buchen. Diese Beiträge reduzieren die Fahrtkosten.

Für die **Patiententransporte** gilt folgendes: Gemäss Art. 43 Abs 4 Satz 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG werden Tarife und Preise in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG bedarf der Tarifvertrag der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn er in der ganzen Schweiz gelten soll, durch den Bundesrat. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Die IVB verfügt aktuell mit sämtlichen Krankenversicherern über Verträge im Bereich der Transportleistungen gemäss KVG, welche der Regierungsrat geprüft und genehmigt hat.

Die Grundlagen für die Behinderten- und Patientenfahrten sind somit vorhanden. Falls die Tarife vor einzelnen Angeboten nicht ausreichend entschädigt sein sollten, ist es in erster Linie die betriebswirtschaftliche Organisation und Verantwortung des IVB Behindertenselbsthilfe, mit den jeweiligen Partnern Verhandlungen über eine allfällige Neutarifizierung anzustossen.

4.9 Staatsanwaltschaft

Seite 64: Staatsanwaltschaft Themen

Die GPK empfiehlt der Regierung, das Problem Abraxas in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Gerichtsrat und allen weiteren betroffenen kantonalen Dienststellen und im Austausch mit anderen kantonalen öffentlichen Verwaltungen endlich grundlegend und nachhaltig anzugehen.

Die personellen Engpässe bei der Lieferantenfirma Abraxas JURIS AG wurden Ende 2019 grösstenteils behoben, sodass dem Abschluss der Einführung von JURIS 5, und somit dem Projektabschluss des Grossprojekts «GK STAWA», im September 2020 nichts mehr im Wege steht. Im vierten Quartal 2020 sind nur noch Nach- und Bereinigungsarbeiten vorgesehen. Der deutlichen Verbesserung der Leistungserbringungen, insbesondere die Einhaltung des Projektzeitplans, sind mehrere intensive Gespräche der Leitung der Staatsanwaltschaft mit der Geschäftsleitung von Abraxas JURIS AG und Vertretern des Mutterhauses im Jahr 2019 und Anfang 2020 vorangegangen, die zu nachhaltigen Verbesserungen im Projektmanagement und bei der Einhaltung des Zeitplans geführt haben.

Der verzögerte Projektabschluss hat keine Mehrkosten zur Folge und der genehmigte Budgetrahmen wird eingehalten. Zudem hat die Berichterstattung in den Medien zur Kritik der Geschäftsprüfungskommission beim Unternehmen Abraxas JURIS AG zu zusätzlichen Anstrengungen geführt. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft sind keine weiteren bzw. weitergehenden Interventionen angezeigt.

5. Gerichte

Seite 66: Gerichte Themen

Die GPK empfiehlt dem Gerichtsrat, in Zusammenarbeit mit der Regierung (im Sinne der GPK-Empfehlung betreffend Staatsanwaltschaft) das Problem Abraxas endlich grundlegend und nachhaltig anzugehen.

Der Gerichtsrat wird selbständig zum GPK-Bericht berichten.

Seite 66: Gerichte Themen

Die GPK erwartet vom Gerichtsrat dass die Beeinträchtigungen des Gerichtsbetriebes möglichst gering gehalten werden, insbesondere in Bezug auf den Verhandlungsbetrieb.

Der Gerichtsrat wird selbständig zum GPK-Bericht berichten.

Damit schliessen wir unsere Stellungnahme zu den Erwartungen der Geschäftsprüfungskommission in ihrem Bericht 20.5220.01 betreffend dem Rechenschaftsbericht und Bericht zum Jahresbericht 2019 des Regierungsrats. Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, für das Interesse, das Sie unserer Arbeit entgegenbringen, und für den persönlichen Einsatz, den Sie in der Kommission im Interesse unseres Gemeinwesens leisten.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin